

# DIE HAFTUNG DES ANGESTELLTEN SKILEHRERS

## TEIL 2: DIE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Von Dr. Georg Huber, LL.M, Rechtsanwalt; Dr. Dietmar Jäger, Rechtsanwaltsanwärter

In der letzten Ausgabe dieses Magazins erschien der erste Teil zum Thema „Haftung des angestellten Skilehrers“. Darin ging es um die zivilrechtliche Haftung des Skilehrers, also um Schadenersatzansprüche, die gegen Skilehrer geltend gemacht werden können. Im zweiten Teil soll nun die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Skilehrers beleuchtet werden. Dabei geht es um die Verurteilung von Skilehrern zu Geld- oder Haftstrafen durch Strafgerichte. Diese Ausführungen betreffen sowohl angestellte als auch nicht-angestellte Skilehrer.

### 1. Allgemeines zum Strafrecht

Das Strafrecht verbietet bestimmte Handlungen (zB Diebstahl) und belegt deren Begehung mit einer Strafe. Die Strafe wird dabei von einem Strafgericht verhängt. Davon sind Strafen zu unterscheiden, die von Verwaltungsbehörden verhängt werden (zB eine Strafe wegen Falschparkens).

### 2. Voraussetzungen der Strafbarkeit

- a) Damit ein bestimmtes Handeln (zB eine Körperverletzung) oder auch Unterlassen strafbar ist, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Kausalität
  - Tatbildliches Verhalten
  - Rechtswidrigkeit
  - Verschulden
- b) **Kausalität** bedeutet, dass der Täter die Verwirklichung des Geschehenen verursacht haben muss.

Führt zB ein Skilehrer seine Gruppe in unwegsames Gelände und verletzt sich dabei ein Skischüler, hat der Skilehrer diesen Unfall kausal herbeigeführt. Daran ändert sich nichts, wenn auch andere Umstände zum Unfall beigetragen haben (zB der Skischüler überschätzt seine Fahrleistung). Jeder Umstand, der zur Verwirklichung des Geschehenen beigetragen hat, zählt. Kausalität alleine bedeutet jedoch noch nicht, dass der Täter strafrechtlich verantwortlich ist. Auch die anderen, in Punkt 2a) genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- c) Strafbar ist nur ein solches Verhalten oder Unterlassen, das das Gesetz verbietet. Verboten ist es nur dann, wenn das Verhalten/Unterlassen einem gesetzlichen **Tatbild (Straftatbestand)** entspricht, zB „Wer einen anderen tötet ..“ (Mord). Anders ausgedrückt: Was nicht explizit verboten ist, ist nicht strafbar. Wenn zB ein österreichischer EU-Abgeordneter in

Brüssel Geld für die Verwirklichung von Gesetzesvorhaben annimmt, mag das moralisch verwerflich sein, ist jedoch in Österreich nicht strafbar, weil das Strafgesetz ein solches Verhalten nicht ausdrücklich verbietet.

- d) Als weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit muss dem Täter die Handlung oder Unterlassung subjektiv vorwerfbar sein (**Schuld**). Dabei wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Vorsätzlich handelt, wer einen Schaden wissentlich herbeiführen will, ihn wissentlich in Kauf nimmt oder ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Vorsicht außer Acht lässt. Für eine mögliche Haftung von Skilehrern wird fast ausschließlich Fahrlässigkeit eine Rolle spielen. Führt zB ein Skilehrer einen Anfänger auf eine schwarze, steile und buckelige Piste und der Skischüler verletzt sich, kann dem Skilehrer Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Für alle gefahrensgeeigneten Tätigkeiten oder Berufe (ua Skilehrer) gibt es Sorgfaltsregeln und damit einhergehend besondere Sorgfaltspflichten. Ein Skilehrer hat sich so zu verhalten, wie es ein seinem Ausbildungsgrad entsprechend maßgerechter Skilehrer tun würde. Das heißt, der Skilehrer wird daran gemessen, wie sich ein vorbildlicher Skilehrer in der gleichen Situation verhalten hätte.

- e) Aber selbst wenn Handlungen oder Unterlassungen kausal, tatbildmäßig und schuldhaft sind, kann immer noch keine Strafbarkeit vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Rechtsordnung in Ausnahmefällen verbotene Handlungen billigt (mangelnde **Rechtswidrigkeit**). Klassisches Beispiel ist die angemessene Notwehr.

### 3. Das Strafverfahren

Die Feststellung, ob ein Täter eine Straftat begangen hat, erfolgt im Strafverfahren. Dabei gibt es zwei Verfahrensabschnitte. Der erste Abschnitt ist das sogenannte „Ermittlungsverfahren“ durch Kriminalpolizei

und Staatsanwaltschaft. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft entweder das Verfahren einstellen (wenn sich herausstellt, dass keine strafbare Handlung vorliegt) oder dem Täter eine diversionelle Maßnahme (außergerichtlicher Tatausgleich) vorschlagen oder Anklage erheben.

Wird Anklage erhoben, beginnt das „Hauptverfahren“ vor dem Strafrichter. Am Ende des Hauptverfahrens fällt der Richter ein Urteil, in welchem er entweder den Beschuldigten freispricht oder für schuldig befindet und eine Strafe verhängt.

Bei Verhängung der Höhe der Strafe werden verschiedene Umstände berücksichtigt: bei Geldstrafen das Einkommen und Vermögen des Täters („reiche“ Täter erhalten höhere Geldstrafen bzw. höhere „Tagsätze“), aber auch Milderungs- (zB Schadenswiedergutmachung) und Erschwerungsgründe (zB gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Straftatbestände).

### 4. Typische Straftatbestände bei Skilehrern

- a) Der häufigste Straftatbestand bei Skilehrern ist die **„fahrlässige Körperverletzung“**. Dabei fügt der Skilehrer einem anderen fahrlässig eine Verletzung am Körper zu. Beispiel: Der Skilehrer führt einen Anfänger in zu schwieriges Gelände, der Anfänger stürzt und verletzt sich. Die Höhe der Strafe hängt vom Verschulden und vom Ausmaß der Verletzungen des Opfers ab. Der Strafraum liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (die Höhe eines Tagessatzes ist abhängig von Einkommen und Vermögen des Täters). Erfolgt die fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (zB es ist außerordentlich wahrscheinlich, dass eine Lawine im befahrenen Hang abgehen wird) oder wird das Opfer schwer am Körper verletzt (mehr als 24 Tage verletzt oder berufsunfähig), verdoppelt sich der Strafraum.

- b) Bei der **„fahrlässigen Tötung“** wird der Tod eines anderen fahrlässig herbeigeführt. Typischerweise tritt dieser Straftatbestand immer wieder in Zusammenhang mit

- Skiführertätigkeiten in Erscheinung (Lawinenunglücke). Der Strafrahmen bewegt sich dabei bis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.
- c) Von „**fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen**“ spricht man, wenn der Tod eines anderen herbeiführt wird und zum Zeitpunkt der Handlung ein Unfall mit schweren Folgen außerordentlich wahrscheinlich ist. Der Strafrahmen bewegt sich dabei bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.
- d) Bei der „**Gefährdung der körperlichen Sicherheit**“ bringt der Skilehrer eine Person aufgrund einer inadäquaten Handlung in Gefahr, ohne dass jemand verletzt oder getötet wird. Dabei müssen besonders gefährliche Verhältnisse vorliegen, dh ein Unfall mit schweren Folgen ist außerordentlich wahrscheinlich. Beispiel: Trotz hoher Lawinengefahr wird ein Hang befahren und es ist gerade zu verwunderlich, dass nichts passiert. Allein die Tatsache, dass ein solcher Hang befahren wird, kann schon strafbar sein. Der Strafrahmen liegt bei bis zu drei Monaten Freiheitsentzug oder 180 Tagessätzen.
- e) Das Delikt „**Im-Stich-Lassen eines Verletzten**“ wird verwirklicht, wenn der Skilehrer Verursacher einer Verletzung eines anderen ist und es unterlässt, die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung hat derart zu erfolgen, dass der Eintritt schwerere Folgen für das Opfer verhindert oder die Lage des Opfers erleichtert wird. Die Hilfe muss solange gewährt werden, bis die Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Hilfeleistung durch den Skilehrer hat also so lange zu erfolgen, bis die verletzte Person von den Rettungskräften abtransportiert wird. Sollte eine Hilfeleistung nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (auch Dritter) möglich sein, dann ist eine Unterlassung der Hilfeleistung entschuldigt.
- f) Davon zu unterscheiden ist das „**Unterlassen der Hilfeleistung**“. Wer es unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtliche Hilfe zu leisten, ist laut Gesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Täter selbst die Verletzung verursacht hat. Der Hilfeleistende muss sich allerdings nicht selbst einer konkreten Gefahr für Leib und Leben aussetzen. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflichten des Skilehrers bei der Berufung auf die Unzumutbarkeit der Hilfeleistung eine strenge Prüfung anzulegen ist (siehe § 9 Abs 5 lit c Tiroler Schischulgesetz idgF).
- g) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, rücksichtslos überanstrengt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen („**Überanstrengung**“). Der Skilehrer hat dementsprechend die Überforderung der Schüler durch Rücksichtnahme zu vermeiden. Er hat u.a. auf die Auswahl eines angemessenen Geländes sowie eine zumutbare Fahrspur und Fahrgeschwindigkeit zu achten. Dieser Straftatbestand dürfte allerdings eher selten zur Anwendung kommen.

### 5. Einwilligung

Eine immer wieder gestellte Frage betrifft die Möglichkeit der Straffreiheit des Skiführers bei einem Unglück aufgrund einer „**Einwilligung**“ der Skischüler in eine Handlung (zB Queren eines Hanges). Laut Strafgesetzbuch rechtfertigt eine Einwilligung des Opfers Delikte gegen Leib und Leben. <sup>1)</sup>

Aber Vorsicht: Straffreiheit wird nur in sehr engen Grenzen gewährt. Sie ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Handlung des Skiführers darf vor allem

nicht unvertretbar riskant sein, denn dann ist diese unabhängig von einer Einwilligung rechtswidrig, obwohl eingewilligt wurde. Ebenso muss sich der Einwilligende (also der Gast) der Gefahr bewusst sein, in die er sich begibt und diese richtig einordnen können. Ebenso darf die Handlung, in die eingewilligt wird, keinesfalls den „guten Sitten“ widersprechen. Das heißt, der Skiführer muss die Gesundheit der Gruppe immer über deren Wünsche (zB Wunsch auf Hangquerung) stellen. Hätte also ein vorbildlicher Skiführer

als Maßstab nach Abwägung aller Kriterien die Querung des Hanges nicht für vertretbar gehalten, dann darf dem Verlangen der Gruppe nicht nachgegeben werden. Eine Einwilligung ändert daran nichts.

Eine „Einwilligung“ führt daher bei Skiführern in der Regel nicht zur Straffreiheit. Grundsätzlich sollte daher ein Skiführer nie dem Druck der Gruppe nachgeben, riskante Abfahrten, Querungen oä zu machen.

<sup>1)</sup> § 90 StGB: Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

## 6. Beispiele für strafrechtliches Verhalten

Im Folgenden werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Beispiele aufgelistet, die ein strafrechtliches Verhalten darstellen können:

- a) Überschreitung der zulässigen Gruppengröße, wenn sich deswegen ein Skischüler verletzt.
- b) Verletzung eines Anfängers beim Ausstieg aus dem Sessellift (Abfahrt über eine Rampe), wenn er zum ersten Mal einen Sessellift benutzte und ihn der Skilehrer weder in das richtige Verhalten beim Ausstieg eingewiesen hat noch das Liftpersonal gebeten hat, den Sessellift beim Ausstieg zu verlangsamen.
- c) Verletzung eines Skischülers, weil der Skilehrer mit ihm ein zu schwieriges Gelände – gemessen am Können und der Erfahrung des Skischülers – befuhr.
- d) Befahren eines Lawinenhanges, obwohl ein vernünftiger Berg- und Skiführer in diesen Hang nicht eingefahren wäre.
- e) Verletzung oder Tod von Kindern im Kindergelände, zB auf Förderbändern, mangels ausreichender Beaufsichtigung.

Greiter Pegger Kofler & Partner  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512-57 18 11  
Fax: 0512-58 49 25  
greiter@lawfirm.at  
www.lawfirm.at

**Dr. Georg Huber, LL.M**  
Rechtsanwalt

